

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Verlag Gazette Verbrauchermagazin GmbH

1. „Auftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Evtl. abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Werbungtreibenden (Auftraggebers) haben für die Gazette Verbrauchermagazin GmbH (Verlag) keine Gültigkeit. Abweichende Bestimmungen unserer Auftraggeber sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
2. Aufträge haben schriftlich zu erfolgen. Veränderungen von bestehenden Aufträgen und erteilten Auftragsbestätigungen bedürfen der Schriftform. Vertragsinhalt bei mündlichen Aufträgen wird ausschließlich das in der Auftragsbestätigung des Verlages Enthaltene. Werbemittler und Werbeagenturen sind an die Preislisten des Verlages gebunden. Abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verlages, anderenfalls gelten die üblichen Konditionen. Die Gestaltung der Anzeigen ist kostenlos, soweit sie nur im Rahmen der Erzeugnisse des Verlages Verwendung finden. Der Verlag hat das Copyright für die von ihm gestalteten Anzeigen. Vom Verlag gestaltete Anzeigen dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung des Verlages zur weiteren Verwendung an Dritte weitergegeben werden.
3. **Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten.** Der Verlag erstellt eine Nachberechnung der zuviel gewährten Rabatte auf Basis der tatsächlich abgenommenen Anzeigenmenge gemäß Anzeigenpreisliste. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
4. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Mischfarben werden mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages im Rahmen der technisch bedingten Möglichkeiten ausgeführt.
5. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - sowie Beilagenaufträge und Aufträge zur Prospektmitnahme wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge und Aufträge zur Prospektmitnahme sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage bzw. des Prospektes und der Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
6. Der Verlag gewährleistet die für die belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. **Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige in erster Linie Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, hilfsweise auch Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.** Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. **Reklamationen zu Anzeigen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg schriftlich geltend gemacht werden.**
7. Bei neu gestalteten Anzeigen oder Anzeigenänderungen erhält der Auftraggeber einen Probeabzug. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Führen ein nicht vom Verlag zu vertretender Streik oder höhere Gewalt dazu, dass die Zeitschrift auf Dauer nicht oder nur zum Teil erscheint, erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen; der Verlag ist zum Rücktritt berechtigt. Ein Beilagenhinweis erfolgt nach Ermessen des Verlages.
8. **Die Verteilmenge der einzelnen Bezirksausgaben ergibt sich aus der gültigen Preisliste. Die Verteilung erfolgt an alle erreichbaren Haushalte im Verteilgebiet. Das Verteilgebiet ist im Verteilgebietsplan festgelegt, der jedem Anzeigen-, Beilagen- oder Prospektmitnahme-Auftraggeber auf Wunsch gerne zugesandt wird. Nicht beliefert werden Briefkästen mit einem Aufkleber wie „Bitte keine Werbung“, „Klingelhäuser“ mit Briefkästen im Hausflur können nicht beliefert werden, wenn der Zusteller trotz mehrfachen Klingelns keinen Zutritt zum Haus erhält. Sog. „Steigerhäuser“, die weder über Außenbriefkästen noch Briefkästen im Hausflur verfügen, werden nur bis zum 1. Stockwerk beliefert. Nach einer Verteilaktion evtl. übrig gebliebene Exemplare kommen im angrenzenden Gebiet außerhalb des regulären Verteilgebietes zur Verteilung. Mängelrügen der Verteilung müssen dem Verlag unverzüglich – spätestens bis 5 Tage nach Ende der Verteilaktion - schriftlich mit Straße, Hausnummer und Namen bekannt gegeben werden. Beanstandungen werden schnellstmöglich geprüft. Der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, an die nicht verteilt wurde, berechtigt nicht zur Rechnungs-kürzung. Als ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages gilt eine Verteilquote von 90 % der erreichbaren Haushalte in einem Verteilbezirk. Es ist bekannt, dass zahlreiche Haushalte nicht erreichbar sind, z.B. wegen Werbeverweigerung, verschlossener Türen, usw. Bei der Verteiltoleranzgrenze von 90 % bleiben diese Haushalte unberücksichtigt. Bei begründeten Beanstandungen, die der Verlag zu vertreten hat und die über die Verteiltoleranzgrenze hinausgehen, leistet der Verlag angemessenen Schadensersatz im Verhältnis zur Fehlleistung. Der Schadensersatz ist jedoch immer maximal auf die Höhe des Anzeigenentgelts begrenzt.**
9. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 3 Monate nach dem ersten Erscheinen der Anzeige.
10. Der Auftraggeber hält den Verlag von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus Urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Verstößen frei. Er trägt die Kosten einer durch seine Anzeige verursachten Gegendarstellung nach Maßgabe der jeweils gültigen Anzeigentarife.
11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiswert sowie etwaige Einziehungskosten aller Art berechnet. Für jede Anmahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
12. Bei Änderung der Anzeigenpreisliste bleiben die alten Preise für laufende Auftragsaufträge bis zum Ablauf bestehen.
13. In Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahmung, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und bei sonstigen, vom Verlag nicht zu vertretenden und dauerhaften Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient - hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80 % der im Durchschnitt verteilten Auflage vom Verlag abgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte (bzw. normalerweise) verteilte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.
14. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.